Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

No. 76. Mittag-Ausgabe. — **Verlag von Eduard Trewendt.** — **Dinstag den 14. Februar 1860.**

Telegraphische Depeschen.

Paris, 13. Februar, Nachmittags. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Madrid vom 11. d. Mts. hat der Marschall Odonnell einen Tagesbefehl erlassen, in welchem er sagt, daß er die Operationen so lange fortsetzen werde, bis der Feind um Gnade gebeten habe. Spanien beabsichtige nur Rache für die ihm angethanenen Beleidigungen zu nehmen und wolle nur für seine Verluste entschädigt sein.

Konstantinopel, 13. Februar, Morgens. Die von dem „Pays" gemeldete Nachricht, daß ein Aufstand in Konstantinopel ausgebrochen sei, ist eine reine Erfindung. Es hat sich weder eine Spur von einem Aufstande gezeigt, noch ist ein Grund zu einem solchen vorhanden.

London, 13. Februar. Der heutige „Morning-Herald" theilt mit, daß die Freunde Derby's in einem am nächsten Mittwoch statthabenden Meeting eine Uebereinkunft ihres Benehmens in Bezug auf das Budget treffen werden. — Der Prinz von Oranien wird heute zum Besuche der Manufaktur-Distrikte abreisen.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 12. Februar. Es werden demnächst Conferenzen in Paris stattfinden. Es sind die fünf Großmächte zur Theilnahme an denselben eingeladen. Oesterreich hat abgelehnt. Die vier übrigen Mächte werden über die vier Vorschläge Englands entscheiden. Der Vorschlag Englands in Betreff Venedigs ist noch nicht von Frankreich angenommen. (H. N.)

Preußen.

P. B. **Berlin,** 13. Febr. [Herrenhaus.] Die Berathung über den Gesetzentwurf, das Eherecht betreffend, hatte ein zahlreiches Publikum in den Tribünen und den Logen für die Abgeordneten versammelt. Auch die Diplomatenloge ist gefüllt. Es sind etwa 130 Mitglieder anwesend.

Von den Ministern sind anwesend die Herren Simons, Graf Pückler, v. Bethmann-Hollweg, v. Auerswald, v. Patow. Nach mehrfachen geschäftlichen Angelegenheiten wird die Tagesordnung in Angriff genommen. Die Kommission wünscht, daß über jeden der 3 Titel eine gesonderte Generaldiskussion statt habe, wie sie bereits in ihren Berathungen verfahren. In Betreff der Generaldiskussion über Titel I. Abschnitt 1 und 2 hat die Kommission die Diskussion über die §§ 1 und 2 verbunden. Herr Dr. Stahl glaubt es zweckmäßig, die Generaldiskussion über alle Theile zu erweitern, womit nicht ausgeschlossen sein mag, daß über den 3. Theil noch eine gesonderte Generaldiskussion stattfinde. Zu Titel I. Abschnitt 1 und 2 sind folgende Verbesserungsanträge eingebracht worden:

1. Von dem Herrn Grafen v. Itzenplitz und Herrn v. Frankenberg-Ludwigsdorf:

Das Herrenhaus wolle beschließen

statt des Titel I. Abschnitt 1 und 2 der Gesetzesvorlage folgende Paragraphen anzunehmen:

§ 1. Zur bürgerlichen Rechtsgiltigkeit einer Ehe wird die kirchliche Trauung durch einen Geistlichen erfordert, welcher zur Führung eines mit öffentlichen Glauben versehenen Kirchenbuches berechtigt ist.

§ 2. Wenn jedoch Personen, welche zu einer nach bürgerlichen Gesetzen zulässigen Ehe schreiten wollen, die Trauung versagt wird, so kann die eheliche Verbindung mit voller bürgerlicher Giltigkeit vor dem Richter eingegangen werden, ohne daß es einer Erklärung des Austritts aus der Kirche bedarf.

§ 3. Die Schließung und Beglaubigung einer solchen Ehe erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetzsamml. S. 125). Die bürgerliche Rechtsgiltigkeit einer solchen Ehe beginnt jedoch mit dem Zeitpunkte der vor dem Richter abgegebenen Erklärung. Auch kann der Eheschließung vor dem Richter die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen.

§ 4. Im Uebrigen wird an den Bestimmungen der Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetzsammlung Seite 125) und des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 263) sowie auch der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1854 (Gesetzsammlung Seite 469), nach welchen in außereuropäischen Landern die Eheschließung auch vor einem Konsul erfolgen kann, nichts geändert.

§ 5. Die §§ 442 und 443 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts und der § 130 des Anfangs zu demselben werden hiermit aufgehoben.

2. Von Herrn von Meding:

Das Herrenhaus wolle beschließen

statt des Tit. I. Abschnitt 1 und 2 folgende drei Paragraphe zu setzen:

§ 1. Für alle Personen, die nicht unter die im § 2 und § 3 bezeichneten Ausnahmen fallen, begründet nach wie vor nur die Trauung durch den Geistlichen einer Kirchen-Gemeinschaft, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuchs berechtigt ist, die bürgerliche Giltigkeit der Ehe.

§ 2. Es bewendet bei den Bestimmungen der Verordn. vom 30. März 1847 (Gesetzsammlung Seite 125) und des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 263), wonach für die darin bezeichneten Personen zur bürgerlichen Giltigkeit ihrer Ehen der Abschluß derselben vor dem Richter erfolgen muß, sowie des Gesetzes vom 3. April 1854 (Gesetzsammlung Seite 469), nach welchem in außereuropäischen Ländern die Eheschließung vor einem Konsul erfolgen kann.

§ 3. Geschiedenen Personen, deren Wiederverheirathung keine in den bürgerlichen Gesetzen begründete Hindernisse entgegenstehen, denen aber die Wiedertrauung aus kirchlichen Gründen versagt wird, ist die Eheschließung mit bürgerlicher Giltigkeit vor dem Richter in der im § 16 des Gesetzes vom 30. März 1847 vorgeschriebenen Weise gestattet. Einer solchen kann die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen.

3. Von Herrn Dr. v. Zander:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

im Titel I. Abschnitt I. die §§ 1 und 2 in folgender Fassung anzunehmen:

§ 1. Die Trauung durch den Geistlichen einer der Kirchengemeinschaften, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuches berechtigt sind, begründet die bürgerliche Rechtsgiltigkeit einer Ehe.

§ 2. Es kann jedoch die Ehe mit bürgerlicher Rechtsgiltigkeit auch vor dem Richter geschlossen werden:

a. wenn Personen, die zu einer Ehe schreiten wollen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen zulässig ist, die Trauung versagt wird, oder

b. wenn die Brautleute vor dem Richter erklären: daß sie die kirchliche Trauung nicht in Anspruch nehmen können.

An der Bestimmung des Gesetzes vom 3. April 1854 (G.-S. Seite 469), nach welchem in außer-europäischen Ländern die Eheschließung auch vor einem Konsul erfolgen kann, wird nichts geändert.

4. Von dem Herrn Dr. Brüggemann und Genossen:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

daß dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe ein Paragraph folgenden Inhalts hinzugefügt werde:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die bezüglichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts finden auf Ehesachen der Katholiken keine Anwendung, vielmehr ist in Ehesachen derselben von den katholisch-geistlichen Ehegerichten nach kanonischem Rechte zu erkennen. Die Feststellung der civilrechtlichen Verhältnisse der Eheleute bleibt den Staatsgerichten vorbehalten.

Motiv:

Die Berücksichtigung der katholisch-kirchlichen Grundsätze in Betreff der Ehe.

Alle diese Anträge sind hinreichend unterstützt und kommen alle zur Debatte.

Gegen 15 Redner lassen sich zum Worte einschreiben.

Der Berichterstatter Dr. Götze nimmt zuerst das Wort. Es kommt ihm zuerst darauf an, den Standpunkt, den die Commission bei der Berathung über dieses wichtige Gesetz eingenommen hat, ins Licht zu setzen. Die diesjährige Vorlage ist nicht dieselbe, welche schon im vorigen Jahre eingebracht war; sie ist genau dieselbe, wie sie aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses im vorigen Jahre hervorgegangen ist; es ist also die Commission mit einer neuen Vorlage beschäftigt gewesen, und neue Motive waren zu erwägen. Die Commission hat die Vorlage mit 13 Stimmen gegen 1 abgelehnt; sie hat die Vorlage abgelehnt, weil sie die Maßregel für sehr bedenklich hielt, weil nirgends auch nur ein erheblicher Grund für deren Einführung vorhanden war. Die von der Staatsregierung angeführten Gründe, so wie die in der Commission dagegen geltend gemachten Argumente werden von dem Herrn Berichterstatter noch einmal aufgeführt (siehe unsern Bericht), und er überläßt die Vertheidigung der eingebrachten Amendements den Rednern.

Der Justizminister Dr. Simons will zur Abkürzung der Debatte noch einmal die Gesinnung der Regierung dahin aussprechen, daß die vorgeschlagene Maßregel, ohne bedenkliche Uebelstände hervorzurufen, nicht länger hinausgeschoben werden darf, der Minister wird seine Ausführungen mit statistischen Nachrichten bekräftigen, welche erst seit ganz Kurzem zu seiner Kenntniß gekommen sind. Der Gesetzentwurf, so bedeutend schon an und für sich, ist auch zur Ausführung des Art. 19 der Verfassungs-Urkunde bestimmt, und wenn auch der Wortlaut dieses Artikels hiernach nicht berücksichtigt würde, so finde sich doch schon in der Verfassungsurkunde und namentlich in den §§ 12 und 15 die Einführung der Civilehe vorgesehen. Was namentlich den Artikel 15 betrifft, so ist der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche und den andern Religionsgesellschaften, welche vom Staate geduldet, zugestanden worden, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst zu ordnen. Nachdem der Staat der Kirche eine solche Selbstständigkeit eingeräumt hat, muß er auch darauf bedacht sein, ihnen in allen übrigen Institutionen diese Selbstständigkeit zu sichern, wenn er große Nachtheile vermeiden will. Auch wenn der Art. 19 der Verfassungsurkunde nicht existirte, und es der gewöhnlichen Gesetzgebung überlassen wäre, die Angelegenheit zu ordnen, so würden doch andere Umstände dazu führen, die Einführung der Civilehe zur Geltung zu bringen. In dem Art. 19 ist aber bereits diese Einführung als Grundsatz anerkannt und das Bedürfniß ist constatirt durch die Verwickelungen der Wiederverheirathung Geschiedener und 2tens durch die Nothwendigkeit, die Rechtsverhältnisse der Dissidenten zu regularisiren. Was den ersten Punkt betrifft, so sind die Redaktoren des Allgem. Landrechts von der Ansicht ausgegangen, daß zwischen der Ehescheidung und den Grundsätzen der protestantischen Kirche kein Widerspruch stattfindet. Zur Aufklärung des Standpunktes, welchen die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts eingenommen haben, dienen die §§ 442 u. 443 Theil II. Tit. II. des Allgem. Landrechts, wo von der Verweigerung des katholischen Pfarrers, eine Ehe einzusegnen, die Rede ist. Solche Vorschriften konnten nur in der Voraussetzung gegeben werden, daß sich kein Widerspruch erheben würde; der § 442 sagt aber mit klaren Worten, daß eine gesetzlich zulässige Ehe auf irgend eine Art vollzogen werden muß. Während 30 bis 40 Jahren nach Emanation des Allgemeinen Landrechts hat sich kein Konflikt erhoben, und so stellt sich denn heraus, daß der § 136 Theil II. Tit. I. des Allgemeinen Landrechts ohne Bedenken hätte festsetzen können, daß eine vollgiltige Ehe auch durch den Gesetzgeber vollzogen werden kann, denn der Gesetzgeber war sich bewußt, daß ein Konflikt nicht entstehen konnte. Einige geschichtliche Data über den Hergang und über die Konflikte werden nicht ohne Interesse sein. Im Jahre 1831 war in der ganzen Monarchie nur ein Fall der Trauungsverweigerung und zwar in der Provinz Pommern konstatirt, 1832 ein ebenso vereinzelt dastehender Fall in der Provinz Westphalen, von 1833 bis 1846 sind die Trauungsverweigerungen häufiger, aber sind alle auf Rechnung eines damals in Berlin fungirenden Geistlichen zu stellen; es waren ihrer im Ganzen 21, alle in der Provinz Brandenburg. Noch andere Auffassungen greifen seit der Mitte der 50er Jahre Platz. Die Weigerung der Geistlichen, geschiedene Ehegatten anderweitig wieder zu trauen, werden immer häufiger; es finden Erörterungen statt, und nach manchen Vorgängen sieht man sich endlich veranlaßt, diese Verweigerungen förmlich zu organisiren. Durch die Verfügung vom 8. Juni wird einzelnen Geistlichen die Befugniß entzogen, nach ihrem eingenen Ermessen die Wiedertrauung geschiedener Ehegatten zu vollziehen. Eine spätere Verfügung vom 10. Februar 1859 mildert die Praxis; es hatten demnach nicht mehr die Konsistorien die Entscheidung, sondern nur den gutachtlichen Bericht, und die Entscheidung war dem Oberkirchenrathe vorbehalten; und so ist denn nach und nach im bürgerliches Recht, ein tiefer Riß entstanden. Es ist dahin gekommen, daß Unterthanen im Besitz eines im Namen des Königs gesprochenen Urtheils, wonach eine Ehe getrennt worden ist, und sie zum Eingehen einer neuen Ehe autorisirt sind, dazu nicht gelangen können, weil ihnen die priesterliche Trauung verweigert wird. Gesuche um Wiedertrauung wurden im Jahre 1858: 1906 eingereicht, davon wurden 1053 genehmigt und 826 abgeschlagen; im Jahre 1859 wurden 1810 solcher Gesuche eingereicht, 1117 davon wurden genehmigt, 536 abgeschlagen und 130 sind noch nicht erledigt. Daß hier ein großer Uebelstand obwaltet, wird wohl nicht geleugnet werden können, und daß er durch eine mildere Praxis in Ausführung der oben genannten Anordnungen diese Uebelstände beseitigen wird, ist schwer anzunehmen; ferner aber steht es nicht fest, daß die jetzige Praxis, bei gänzlichem Mangel an zu befolgender Grundsätzen nicht später beim Wechsel der Personen nicht in eine strenge sich umwandeln könne; und auch die milde Praxis schließt nicht aus, daß in mehreren Fällen Personen, welche gesetzlich autorisirt sind, sich wieder zu verheirathen, zur Ehelosigkeit verdammt werden. Die milde Praxis deckt auch das Bedürfniß nicht, weil es nicht feststeht, ob die Scheidungsgründe, deren Verminderung in Aussicht gestellt war, selbst in ihrer Verminderung vom Oberkirchenrath anerkannt werden würden. Ferner bestimmt eine frühere allerh. Kabinetsordre, daß mit der Regularisirung der Wiedertrauung die Einführung der Civilehe verbunden sein müsse. Es ist also das Ermessen der einzelnen Geistlichen nicht mehr staethaft. Es ist nothwendig, diese Hergänge festzuhalten und zu erwägen, wie die bestehenden Konflikte entstanden sind. Möge man hierbei nicht einseitig werden und historische Thatsachen ignoriren wollen. Es heißt ferner die wahre Sachlage alteriren, wenn man behauptet, daß die Regierung Angriffe auf die Kirche gemacht hat oder mache. Die Regierung hat im Gegentheil die Kirche geschützt und ihr Vorschub geleistet. Bei Revision der Verfassungsurkunde hat die Regierung sich bemüht, die Kirche von der obligatorischen Civilehe zu befreien. Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 schrieb die Civilehe in solch stringenter Weise vor, daß es fraglich wurde, ob die Geistlichen noch im Stande wären, fortan noch eine Ehe einzusegnen. Bei Revision der Verfassungsurkunde erhoben sich alle Einwendungen gegen die obligatorische Civilehe; diese wurde damals herabgesetzt, und die fakultative erschien in rosigem Lichte. Es wurde mit Hinweisung auf England die fakultative Civilehe von Männern angepriesen, deren Namen ich nicht nennen will, weil ich es mit der Sache und nicht mit Personen zu thun habe, die aber heute nicht verwerflich finden können, was sie damals gelobt haben.

Man hat ferner gesagt, die Civilehe sei ein Widerspruch mit den Gebräuchen der christlichen Kirche und revolutionären Ursprungs. Ein solches Urtheil steht mit allen historischen Thatsachen im Widerspruch. Die Kirche hat Jahrhunderte lang den Grundsatz befolgt, daß es zur Schließung einer Ehe nicht gerade einer kirchlichen Feier bedarf, sondern hauptsächlich des Consensus der Ehegatten, und wenn später von diesem Grundsatze abgegangen worden ist, so geschah es, weil man das Clandestiniren der Ehen vermeiden und das Stattfinden der Ehe nach allen Seiten hin öffentlich feststellen wollte. Was also die Kirche so lange hat unbeanstandet geschehen lassen, kann nicht so verwerflich sein. Auch was den revolutionären Ursprung der Civilehe betrifft, so hat es damit eine andere Bewandtniß. Es ist keinesweges richtig, daß die bürgerliche Ehe erst seit der französischen Revolution bekannt sei. Schon unter den Königen bestehen Verordnungen, welche ein Eheschließen auf andere als die üblichen Modalitäten zulassen, und diese Verordnungen verdanken ihren Ursprung zum Theil den Hugenotten (Edikt von Nantes). Nach Aufhebung dieses Edikts fehlt es an einer bestimmten Basis, bis endlich Ludwig XVI. ein ausführliches Gesetz erließ, worin denjenigen, welche sich zur „église prétendre réformée" bekennen, erlaubt war, entweder vor einem katholischen Geistlichen ꝛc. oder vor dem Richter die Ehe einzugehen. Und dies geschah im Jahre 1787, also zu einer Zeit, wo Ludwig XVI. noch in der vollen, unumschränkten Ausübung seiner Macht sich befand. In den Revolutionszeiten ging man freilich einen Schritt weiter, und führte die obligatorische Civilehe ein. In England ist die fakultative Civilehe eben so wenig revolutionären Ursprungs, und zwar hat dort die Beschwerde der Katholiken die erste Veranlassung dazu gegeben. Die Einführung der obligator. Civilehe scheiterte in den 30er Jahren, und es erfolgte die fakult. Civilehe, das heißt man dort die Wahl, ob man eine Ehe in der Hochkirche, oder in Kirchen, Kapellen ꝛc. oder vor einem bürgerlichen Beamten eingehen will. Seitdem ist man vollständig befriedigt und alle Beschwerden sind beseitigt. Nach meiner Ueberzeugung sind alle ausgesprochenen Befürchtungen unbegründet. Die evangelische Kirche ist so stark und ihr Einfluß auf die Gemüther ein so mächtiger, daß das innere Bedürfniß doch immer zur Kirche zurückführen wird. Einzelne Fälle, welche in irgend einem Winkel der Monarchie vorkommen mögen, können nicht in Betracht kommen. Die Concubinate nehmen zu, die Austritte aus den Kirchen werden immer häufiger. Solcher Austritte erfolgten im Jahre 1854: 30, 1855: 70, 1856: 78, 1857: 75; 1858 also nach Einführung der obengenannten Verordnung vom 8. Juni 1858: 112, und 1859: 193. In derselben Progression haben sich die Civilehen vermehrt, sie waren in den gedachten Jahren: 27, 20, 25, 29, 50, 92. Es ist nicht die Aufgabe des Staats zu Erklärungen zu drängen, die nicht sein Gebiet, sondern das der Kirche berühren.

Was die Rechtsverhältnisse der Dissidenten betrifft, so ist nicht selten ihre Haltung so hingestellt, als ob sie mit den Tendenzen der Demokratie identisch sei; ich lasse es ununtersucht, was daran falsch sei, was nicht; jedenfalls hat aber solche Behauptung nicht Anwendung auf alle Personen, welche sich z. B. zu der Gemeinde der Irvingianer und Baptisten halten. Wie sehr der Staat verpflichtet sei, Abhilfe ungesäumt zu schaffen, geht schon, um nur Einzelnes anzuführen, aus einem Berichte hervor, welcher uns von Cöslin zugegangen ist. Derselbe bestätigt arge Konflikte zwischen der Kirche und solchen Staatsangehörigen, welche von ihr die Einsegnung der Ehe verlangen, ohne sie erlangen zu können. Die einzelnen Amendements sind als unpraktisch zu bezeichnen. Mit dem Zanderschen Vorschlag würde sich die Regierung allenfalls einverstanden erklären können.

Der Graf v. d. Gröben erhebt sich gegen das Gesetz; auf dem Lande lebend kennt er das Urtheil der Landleute. Sie halten die jetzigen Wirren schon für schwer; wie würde es nun erst werden? Das Erste ist für mich immer das Wort Gottes; und die Vorlage ist ein Eingriff in das göttliche Recht. Gott selbst hat die Ehe eingesetzt, nur des Herzens Härtigkeit hat zum Scheidebrief gedrängt; aber vor Gottes Wort beugt sich der König wie der Bettler. Der Herr des Himmels und der Erde will eine gläubige Gemeinde. Der Schwache im Glauben wird irre geführt, läßt er sich in den Freihafen der Civilehe hineintreiben. Sie bedroht das Ansehen der Kirche. Im Dogenpalast zu Venedig befindet sich das Weltgericht, ein Gemälde mit der Unterschrift (sic!), wie Du richtest, so sollst Du gerichtet werden. Wenn ich nun die Wahl hätte, einen Paragraphen zu ändern in der ewigen Heilsordnung oder in der Verfassung, ich thäte gewiß das Letztere, denn die Gefahr, an den Grundvesten der christlichen Kirche zu rütteln, ist zu groß. Meine Herren, eine glückliche Ehe ist Vorgeschmack des Himmels, mit der entheiligten Ehe wird allem Verderben das Thor geöffnet. Ich stimme gegen das Gesetz.

Gr. Rittberg. Indem bei Entwurf eines Ehegesetzes die Strenge gehandhabt wird, nähert's sich allerdings der sittlichen Auffassung und der Gesetzgeber stellt es in ein höheres Licht. In sofern kann ich dem Vorredner beistimmen: es ist auf Trennung der Ehe nur wegen der menschlichen Herzenshärtigkeit zu dringen. Aber, m. H., der Justizminister hat sich in verdienstlicher Weise auf die historische Entwickelung der Sache eingelassen und sie nöthigt zu ernsten Erwägungen. Der Widerspruch der Geistlichen nach Gutdünken ist zu entfernen. Es ist unerhört. Jemand hat eine rechtskräftige Entscheidung in der Hand und kann doch nichts damit ausrichten. Die Gerechtigkeit und Würde des Staats erheischt, gegen diese Mißstände einzuschreiten. Ich beklage den Dissensus, aber es muß ihm rechtlich abgeholfen werden, und zwar im Interesse der alten Landeskirche selbst. Die Wohlhabenden können sich helfen, sie lassen sich, wenn ihnen Einwendungen gemacht werden, in einem benachbarten Lande trauen, aber die Armen nicht; wir müssen deshalb auf Civilehe eingehen. Die obligatorische Civilehe würde jeden Konflikt am besten beseitigen, jedoch überschreitet sie das augenblickliche Bedürfniß. Was nun die Amendements betrifft, so ist zunächst das Brüggemann'sche am besten, nicht anzunehmen. Sollte es angenommen werden, so muß die Verfassung eine Aenderung erleiden, aber man vergesse nicht, ein guter Katholik wird eine Ehe vor dem Richter überhaupt nicht eingehen. Das Meding'sche Amendement stellt ein dringendes Bedürfniß nach Abhilfe auf, aber es bringt nur Halbes. Das Itzenplitz'sche erfüllt das Bedürfniß vollständig. Man hat gesagt, es hafte ein Makel an der Civil-Ehe, doch ist dem nicht so; nur die ihr vorausgegangenen Umstände sind verwerflich. Das Zander'sche Amendement steht eigentlich mit dem Itzenplitz'schen auf demselben Boden, nur im zweiten Theil wird auf das Gewissen der Brautleute rekurrirt. Der Zander'sche Vorschlag verdient Beachtung. M. H. Man gebe dem Staate, was des Staates ist, man gebe auch der Kirche das Ihre. Die Gesetzgebung hat die Pflicht, alle Wege zur Kirche hin zu öffnen, nicht zu verschließeu.

Dr. Homeyer: Mein Votum richtet sich sowohl gegen die Regier.-Vorlage, wie gegen die Amendements. Gegen erstere werden Viele, gegen letztere Wenige sprechen, darum bekämpfe ich aus dem Grunde die Amendements, welche besonders die Civilnothehe erstreben. Das Zandersche Amendement bringt eine verhüllte Fakultativ-Civilehe zum Vorschein; ich würde aber jederzeit die reine solcher verhüllteu vorziehen. Die Meding-Itzenplitz'schen Vorschläge sind für die Civilnothehe eingebracht und haben besonders praktische Gründe hervorgehoben, welche die Wiederverheirathung nothwendig machen. Nun liegen aber statistische Beläge vor, welche so günstig für meine Ansichten sprechen, daß ich auf die Berichte aus Westfalen und Rheinland verzichtend, nur auf Pommern eingehen will. Dort kommen bei 1⅓ Mill. Einwohnern in jedem Halbjahr 5000 Eheschließungen vor, von diesen 70 Gesuche um Wiederverheirathung. 19 Fälle würden nur für Meding-Itzenplitz sprechen. Es liegt bei der Civilehe ein doppeltes Unheil vor, ein prinzipielles und ein praktisches. Bisher ist sie geradezu unbekannt gewesen und jetzt soll sie plötzlich gestattet werden? Sie befördert das Hindrängen auf Scheidung. Für mich liegt die Sache so. Die äußerste Geringfügigkeit eines Nothstandes läßt die Civilehe nicht als nothwendig er-

scheinen, dann aber birgt sich in ihr große Gefahr für das religiöse Bewußtsein des Volks und darum bin ich sowohl gegen die Regierungs-Vorlage, als auch gegen die Amendements. (Bravo rechts).

v. Meding vertheidigt sein Amendement.

Frhr. v. Malzahn: M. H.! Menschliche Verordnungen kommen göttlichen Heilsordnungen nicht gleich; die Civilehe ist ein mißlungener Versuch, weil der Staat nur die Rechtssphäre schützt, den religiösen Charakter aber nicht. Das Faktum ist nicht abzuläugnen, daß Eheschließungen ohne kirchliche Einsegnung immer stattgefunden haben, aber die Kirche hat allezeit protestirt. Bei uns ist das eine Bewußtsein allein durchschlagend: kirchliche Eheschließung! Vergessen wir nicht, Rom fiel, weil es das Evangelium nur eine Zeitlang verschmähte, und wir sollten es verschmähen? Doch nicht der Verfassung wegen? Können wir berufen sein, Leuten, welche die Kirche verlassen haben, den Schein zu geben, als gehörten sie noch zu ihr. Laxe Gesetzgebungen schufen die Civilehe, von Grund meines Herzens rathe ich Ihnen, verwerfen Sie das ganze Gesetz mit allen Amendements!

Dr. v. Zander. M. H.! Die obligatorische Civilehe ist allein ein giltiges Auskunftsmittel und spräche ich für sie, ich spräche nicht einmal gegen das Evangelium. Aber die obligatorische Civilehe ist heute noch nicht statthaft, ich kann nicht gelten lassen, daß eine „mildere Praxis" schon geholfen habe, oder helfen werde. denn die Praxis ist ihrer Natur nach wandelbar, daher bringe ich mein Amendement ein; ich beabsichtige, neben der kirchlichen Ehe auch die fakultative Civilehe in milder Form einzuführen.

(Während dieser Zeit sind sämmtliche Mitglieder des Ministeriums eingetreten, auch der Fürst von Hohenzollern.)

Herr v. Below legt gegen die Worte des Vorredners Verwahrung ein. Man könne sich beim Geldgeben akkommodiren, aber bei so wichtigen Fragen sei es bedenklich. Er würde gegen die Vorlage stimmen, aber sei bereit, die beschränkte Civilehe zu acceptiren. Man müsse den Männern, die uns von den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts befreit haben, Dank wissen. Es sei unwahr, daß es gleichgiltig ist, ob man in die Ehe eintrete mit dem Gedanken an Gott oder zur Befriedigung von Leidenschaften.

Die Debatte wird morgen um 11 Uhr fortgesetzt.

Großbritannien.

[Parlaments-Verhandlungen vom 10. Februar.] Oberhaus-Sitzung. Lord Wodehouse legt den englisch-französichen Handelsvertrag auf den Tisch des Hauses nieder. Der Marquis von Normanby erbittet sich von Earl Granville Auskunft über einen anscheinenden Widerspruch zwischen den Angaben der englischen und der französischen Regierung über die Einverleibung Savoyens und Nizza's in Frankreich. In einem französischen Blatte sei ein Artikel erschienen, der einen halbamtlichen Charakter trage, oder sich doch jedenfalls der Sanktion des früheren französischen Ministers des Auswärtigen erfreut habe, und in welchem gesagt werde, daß die im Unterhause von dem englischen Minister des Auswärtigen über Savoyen abgegebene Erklärung zwar nicht unrichtig, doch nicht vollständig sei, da nach dem Monat Juli über den Gegenstand amtliche Verhandlungen zwischen der französischen und der englischen Regierung stattgefunden hätten. Graf Walewski, so heiße es in dem erwähnten Artikel, habe Lord Cowley erklärt, daß in Folge der aktiven Einmischung Englands in die Angelegenheiten Mittel-Italiens zum Zwecke der Einverleibung der mittel-italienischen Staaten in Piemont, der Kaiser der Franzosen es für nöthig erachtet habe, auf seine Absicht, Savoyen und Nizza einzuverleiben, zurückzukommen. Er (Normanby), wolle diese neue Anwendung der Lehre von der „Logik der Thatsachen" nicht gutheißen, aber er habe es für seine Pflicht gehalten, auf die eben erwähnte Angabe aufmerksam zu machen, und bezweifle nicht, daß Lord Cowley seine Regierung von jener Mittheilung Walewski's in Kenntniß gesetzt habe. Es werde ferner behauptet, die in dem französischen Zeitungs-Artikel enthaltene Angabe werde sich als richtig erweisen, sobald die betreffenden Aktenstücke dem Parlament vorgelegt würden. Darüber jedoch wolle er keine Meinung abgeben; er würde sich vielmehr sehr freuen, zu hören, daß nichts Wahres an der Sache sei. Wenn sich die Sache hingegen wirklich so verhalte, wie sie dargestellt worden, so würde Niemand, möge er auch noch so sehr geneigt sein, an seiner Meinung von dem uneigennützigen Patriotismus des Königs von Sardinien festzuhalten, bezweifeln, daß die französische Regierung sich nie in dieser Weise geäußert haben würde, wenn sie nicht aus irgend einem vorhergegangenen Umstande die Gewißheit geschöpft hätte, daß der König von Sardinien bereit sei, seine alten Erblande zu verschachern, um sich das Wohlwollen und die mächtige Unterstützung des Kaisers der Franzosen zu erkaufen. Er wünsche nur zu erfahren, ob Graf Walewski, als er Minister des Auswärtigen gewesen, Lord Cowley gegenüber wirklich jene Aeußerung gethan und ob er dabei eine Anspielung auf die mittel-italienische Politik der englischen Regierung gemacht habe. Lord Granville antwortet, es sei Lord Cowley von dem Grafen Walewski keine derartige amtliche Mittheilung gemacht worden. Dabei wolle er jedoch nicht leugnen, daß möglicher Weise eine Unterredung über den Gegenstand zwischen Walewski und Cowley stattgefunden habe. Der Marquis von Normanby bemerkt, der englische Minister des Auswärtigen habe sich geweigert, die betreffenden amtlichen Papiere vorzulegen, jedoch gesagt, er wolle sich über das, was sich zugetragen, aussprechen. Es würde sehr erfreulich sein, die Versicherung zu erhalten, daß die Mittheilung, deren der auswärtige Sekretär Erwähnung gethan, die letzte Mittheilung über den Gegenstand gewesen sei. Earl Grey wünscht zu hören, ob überhaupt Mittheilungen irgend welcher Art, gleichviel, ob amtliche oder nicht amtliche, stattgefunden haben. Lord Wodehouse entgegnet, er wolle nicht in Abrede stellen, daß seit Juli in einer Unterhaltung zwischen dem Grafen Walewski und Lord Cowley der Einverleibung Savoyens Erwähnung geschehen sei. Doch sei dabei nichts zur Sprache gekommen, wodurch Lord Cowley sich veranlaßt gefühlt hätte, eine Depesche an seine Regierung zu richten.

[Unterhaus-Sitzung.] Nachdem Lord J. Russell den englisch-französischen Vertrag vorgelegt hat, macht der Schatzkanzler seine Finanzvorlage. Er hebt zuvörderst hervor, daß es vornehmlich zwei Umstände gebe, durch welche die Finanzresultate des vorigen Jahres stark berührt würden, nämlich die Expedition nach China und der englisch-französische Handelsvertrag. Zuerst will er nur angeben, wie die Lage der Dinge, abgesehen von diesen beiden, die Berechnung störenden Elementen sein würde, und sodann, wie sie sich voraussichtlich unter deren Mitwirkung gestalten würde. Die Einkünfte für das Jahr 1859—60 seien auf 69,460,000 L. veranschlagt gewesen und würden sich auf 70,578,000 L. belaufen. Die auf 69,270,000 L. veranschlagten Ausgaben beliefen sich auf nur 68,953,000 L. Demnach würde am Ende des Finanzjahres ein Ueberschuß von 1,625,000 L. im Staatsschatze geblieben sein. Aber man müsse die erwähnten störenden Ursachen berücksichtigen. Es seien nämlich 900,000 L. für das Heer und 270,000 L. für die Flotte herbeizuschaffen, während auf Rechnung des Handels-Vertrages die Summe von etwa 640,000 L. komme. Im Ganzen mache dies mithin 1,810,000 L. aus, wodurch man mit einer, wenn auch nicht bedeutenden, Summe in's Minus gerathen würde. Aber unerwartete Hilfe sei gekommen. Eine verbündete und befreundete Regierung, die spanische nämlich, habe eine Schuld bezahlt und 500,000 L. geschickt, wovon die Hälfte den Revenuen vom 31. März (Schluß des Finanzjahrs) zu Gute kommen werde. Ziehe man die Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe, so erhalte man für jene 1,875,000 L., für diese 1,810,000 L. Es werde folglich ein kleiner Ueberschuß in den Händen des Schatzkanzlers bleiben. Er komme nun zu dem verwickelteren Theile seiner Aufgabe, nämlich zu den Ausgaben des Jahres 1860—61. Die Voranschläge seien folgende: Consolidirte und schwebende Schuld 26,200,000 L.; Lasten des consolidirten Fonds 2,000,000 L.; Heer und Miliz (mit Einschluß der chinesischen Expedition) 15,800,000 L.; Kriegsflotte und Paketboot-Dienst 13 Mill. 900,000 L.; vermischte Ausgaben des Civildienstes 7,500,000 L.; Revenue-Departements 4,700,000 L.; Gesammtsumme 70,100,000 L. Die Einkünfte sind mit Zugrundelegung der bis jetzt giltigen Gesetze folgendermaßen veranschlagt: Zölle 22,700,000 L.; Accise 19,170,000 L.; Stempel-Gebühren 8,000,000 L.; verschiedene andere Steuern 3,250,000 L.; Einkommensteuer 2,400,000 L.; Postamt 3,400,000 L.; Kronländereien 280,000 L.; Vermischtes 1,500,000 L.; Gesammtsumme 60,700,000 L. Daraus würde sich ein Deficit von 9,400,000 L. ergeben. Er beabsichtige nicht, dasselbe durch die Zahlung von Exchequer-Bonds im nächsten November zu decken. Er wolle hier zweier Wege Erwähuung thun, wie sich dem Deficit abhelfen lasse. Der Fortbestand der bisherigen Thee- und Zuckerzölle würde 2,100,000 L. und die Einkommensteuer zu 9 D. pr. L. 7,672,000 L. einbringen, womit die erforderliche Summe erzielt wäre. Dies würde der eine Weg sein. Der andere würde darin bestehen, daß man den Kriegs-Steuerzuschlag auf Thee und Zucker wegfallen ließe und die Einkommensteuer auf 1 Sh. pr. L. festsetzte. Wie aber, könnte man dann fragen, würde es in diesem Falle mit seinen Berechnungen und Weissagungen vom J. 1853 aussehen? In jenem Jahre habe er darauf gerechnet, daß man durch die neuen Steuern, und zwar vornämlich durch die Erbschaftssteuer, 2,549,000 L. gewinnen werde, was ihn mit der Hinzurechnung anderer erwarteter Einnahme-Vergrößerungen zu der Annahme berechtigt habe, auf 5,959,000 L. zu zählen, was ungefähr dem Ertrage einer Einkommensteuer von 5 D. pr. L. gleichgekommen wäre. Der Erfolg habe seinen Erwartungen nicht entsprochen. Die Erbschaftssteuer sei um 1,000,000 L. geringer ausgefallen, als worauf er gerechnet habe. Außerdem habe der Umstand, daß ein Einnahme-Ueberschuß nicht zur Reduction der Schuld verwandt worden sei, die Lasten erhöht, und wegen des russischen Krieges seien neue Schulden contrahirt worden. Diese Mehrausgaben beliefen sich auf 2,720,000 L., obgleich dabei die Einnahme fortwährend stieg. Im Jahre 1853 seien 58,283,000 L. verausgabt worden und wenn die Ausgaben seitdem dieselben geblieben wären, so würde sich für 1860—61 ein Ueberschuß von 2,317,000 L. ergeben. Das Haus möge nun die besten Mittel zur Deckung des Deficits von 9,400,000 L. und die zu befolgende Finanz-Politik erwägen. Er hoffe, daß es möglich sein werde, die Ausgaben allmälig zu vermindern. Doch dürfte dies nur Schritt für Schritt geschehen, oder man würde das Uebel nur verschlimmern. Doch sei der Umstand, daß die Ausgaben sich wahrscheinlich noch lange auf einer bedeutenden Höhe halten würden, kein Grund, weßhalb man nicht rüstig auf der Bahn der commerciellen Reform fortschreiten sollte. Es bestehe ein nothwendiger Zusammenhang zwischen der Höhe der Steuern auf Handel und Gewerbe und zwischen der Fähigkeit, Steuern zu zahlen. Nach Ermäßigung des Steuersatzes hätten Zölle und Accise einen höheren Ertrag geliefert, als vor derselben. Auf welches Princip nun müsse sich der Steuernachlaß stützen? Er glaube, die Steuerlast müsse hauptsächlich von den Reichen getragen werden; andere Klassen aber müßten auch das Ihrige zur Aufbringung der für den Staat nöthigen Geldmittel beitragen. Es sei eine irrige Annahme, daß man den arbeitenden Klassen die größte, überhaupt mögliche Wohlthat durch Ermäßigung der Abgaben auf Thee, Zucker und ähnliche Artikel erweise. Am wirksamsten verbessere man ihre Lage vielmehr durch Steuernachlässe, welche die Gewerbe berührten, die ihnen Beschäftigung geben. Er schlage daher vor, die Zucker- und Kaffeezölle noch auf ein Jahr in der bisherigen Weise fortbestehen zu lassen. Der Handels-Vertrag mit Frankreich (siehe oben) werde den englischen Konsumenten eine Erleichterung von 1,737,000 L. gewähren und für die Staatseinkünfte einen Ausfall von 1,190,000 L. zur Folge haben. Er nun gedenke in den Zöllen noch verschiedene Reformen eintreten zu lassen, welche für die Konsumenten einer Erleichterung um 1,040,000 L. und für die Revenuen einen Verlust von 910,000 L. gleichkommen würden. Diesen Ausfall denke er durch Auferlegung neuer Steuern auf gewisse Gewerbszweige zu decken. Abzuschaffen gedenke er sofort die Steuern auf Butter (Ertrag 95,000 L.), Käse (44,000 L., Talg (87,000 L.), Südfrüchte (32,000 L.), Eier (22,000 L.), Nüsse (12,000 L.), Muskatnüsse (11,000 L.), Papier (10,000 L.), Süßholz (9000 L.), Datteln (700,000 L.) und verschiedene andere weniger erhebliche Artikel. Im Ganzen würden durch diesen Steuernachlaß 382,000 L. wegfallen. Eine Ermäßigung schlage er für Bauholz, Korinthen, Rosinen, Feigen und Hopfen vor. Den Ausfall schätze er auf 910,000 L. Gedeckt werden solle er durch Registrations-Gebühr von 1 D. für jedes ein- und ausgeführte Waarenpaket, durch eine mäßige Besteuerung gewisser in Waarenlagern verrichteter Operationen, durch Centner-Besteuerung von Cichorien mit 6 Sh. per Centner, Concessionen für Wein- und Bierhäuser, Stempelzwang für gewisse Fälle, wo derselbe bisher nicht bestand ꝛc. Um aber das trotzdem noch immer übrig bleibende Defizit von 9,408,000 L. zu decken, schlage er vor, die Einkommensteuer auf ein Jahr fortbestehen zu lassen, und zwar in der Höhe von 10 D. per L. für Einkommen von mehr als 150 L. und in der Höhe von 7 D. für niedrigere Einkommen. Es kommt dies einer Erhöhung um 1 D. per L. gleich. Den Ertrag der Einkommensteuer schätze er nebst dem Ertrage der Thee- und Zuckerzölle, die gleichfalls auf ein Jahr fortbestehen sollen, auf 8,472,000 L. Rechne man noch dazu den Ertrag gewisser neuer Auflagen auf Malz und Hopfen, so erhalte man die Summe von 9,872,000 L., so daß sich eine Gesammt-Einnahme von 70,564,000 L., mithin ein Ueberschuß von 464,000 L. ergebe. Schließlich schlägt der Schatzkanzler vor, die Debatte auf nächsten Donnerstag anzuberaumen. Da jedoch andere Wünsche in Betreff des genannten Tages laut werden, so erklärt die Regierung sich zuletzt damit einverstanden, daß die Debatte bis Montag über acht Tage verschoben werde.

Berlin, 13. Februar. Die Stimmung an der heutigen Börse war eine durchaus günstige. Die Geschäftsthätigkeit überschritt aber dessenungeachtet nicht die mäßigen Grenzen, in der sie sich seit geraumer Zeit bewegt. Als erfreuliches Moment möchten wir hervorheben, daß nicht allein die Zurückhaltung der Käufer die Umsätze beschränkte, sondere daß vielfach, besonders in Bezug auf Eisenbahnen sich die Wahrnehmung machen ließ: das Angebot sei noch auffälliger am Markte zu vermissen als eine rege Kauflust. Häufig unterblieben Abschlüsse, weil man vergeblich die allerdings meist nur unbedeutenden Posten nicht leicht aufzutreiben vermochte. Verhehlen läßt sich nicht, daß die wiener Börse augenblicklich dahin gestimmt wird, wenigstens Coursrückgänge zu vermeiden, um leidliches Terrain für die neue im Anzuge begriffene Anleihe zu gewinnen, was vollständig verloren ginge, wenn die allzugedrückten Course die alten Effekten mehr zur Spekulation geeignet erscheinen ließen. Auch der herannahende Medio trug dazu bei, die Börse äußerlich etwas mehr zu beleben, als dies sonst der Fall gewesen. Für österreichische Creditaktien bewilligte man bei Prolongationen pro ult. einen Deport bis ½ % Geld, feinstes Papier erhielt sich abundant.

In den Bank- und Creditaktien war der Verkehr im Allgemeinen sehr eingeschränkt. Oesterr. Creditaktien bereits im gestrigen Privatverkehr fest, eröffneten ¾ über dem Schlußcours von Sonnabend und hoben sich noch um ½ auf 72¼; 72½ ließ sich als reel erzielter Preis nicht constatiren. Zum Schlusse mochten eher Abgeber zu 72¼ sein als Nehmer. Dessauer hatten anfänglich ½ % gewonnen, büßten indeß später dasselbe und noch ¼ dazu ein, zu 19¼ blieben Käufer. Genfer gewannen bis ½ %, gaben dann aber wieder etwas nach (28¼), berliner Handel hielt sich gefragt auf 73½, Disc.-Comm.-Antheile gingen ½ % erhöht um, später blieben Abgeber, die nicht unabsichtlich auch die Forderung ermäßigten. Darmstdter behaupteten 60½, Leipziger 54¼, Schlesische Bank 72. Norddeutsche stiegen abermals gegen letzt.

Von Notenbanken waren Braunschweiger, Weimarsche und Hannoversche offerirt, auch für preußische Bankantheile fehlten Nehmer. Dagegen erhielt sich Frage für Thüringer ¼ erhöht zu 49½, für Posener, Königsberger und Danziger zu letzten Coursen; Magdeburger dagegen blieben 1 % herabgesetzt zu 76 unverkäuflich. Pommersche fehlten noch immer zum Course von 77.

Unter den Eisenbahnaktien zeigten sich Oberschlesische Litt. A. und C. in guter Frage, die den Cours von 107½—108½ um 1¾ % steigerte; Litt. B. fehlte 1 % erhöht zu 104. Für Freiburger erhöhte sich das Gebot um ½ % auf 79½. Köln-Mindener machten sich zu unveränderter Notiz (122½) knapp, auch Rheinische ließen sich selbst ¼ % theurer nicht ausreichend haben. — Von den leichteren Aktien wurden Nordbahn bis ¼ theurer genommen (48½), Mecklenburger gewannen ¼; für Koseler ließ sich 34 erzielen, für Brieg-Neisser 46, Mastrichter bedangen unverändert 17, Rhein-Nahebahn gewannen ⅜, Tarnowitzer hielten sich fest auf 29½.

Preußische Fonds waren wenig belebt; die freiwillige Anleihe erhielt sich 99¾ gefragt; die 5% holte unverändert 104⅜, die 4½% gingen er ⅛ niedriger um, erholten sich später aber wieder; Prämien-Anleihe allein gewann ¼ (112½). Staatsschuldscheine verloren ⅛. Pfandbriefe waren fest, 4% Märker, Pommersche und neue Posensche gewannen ¼, 4% Westpreußen ⅛. Märkische Rentenbriefe gaben ⅜ nach; Sachsen um ¼.

Für Oesterr. National-Anleihe war gute Frage, ohne daß die Umsätze sehr beträchtlich waren. Metalliques gewannen 1%, 54er Loose blieben ¾ herabgesetzt beliebt, für Credit-Loose forderte man ¼ mehr (50½). In den russischen Effekten fand wenig Geschäft statt, nur Polnische Schatz-Obligationen gingen in Posten ¼ herabgesetzt um; für die Englischen Russen war nur ¼ weniger zu erzielen, Certifikate A. blieben placirbar. Hamburger Loose stellten sich ¼ höher, für Badische Loose bot man ⅜ Thlr. weniger.

(B.- u. H.-Z.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 13. Februar, Nachmitt. 3 Uhr. Die 3proz. eröffnete zu 67, 75, wich auf 67, 60, hob sich auf 67, 70 und schloß bei sehr geringen Umsätzen aber ziemlich fest zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 94¾ gemeldet.

Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 65. 4½proz. Rente 97, 40. 3proz. Spanier 42⅞. 1proz. Spanier 33½. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 495. Credit-mobilier-Aktien 738. Lombard. Eisenbahn-Aktien 542. Franz-Joseph —.

London, 13. Februar, Nachmittags 3 Uhr.

Consols 94⅜. 1proz. Spanier 33¼. Mexikaner 20⅝. Sardinier 85⅜. 5proz. Russen 109½. 4½proz. Russen 97¾.

London, 13. Februar. Der Dampfer „Afrika" ist mit Nachrichten aus Newyork bis zum 1. d. M. eingetroffen. Der Cours auf London war daselbst 108½—109, Fonds waren schwankend. Das Geschäft in Baumwolle war leichter, in Weizen unthätig. Mehl und Korn waren niedriger. Aus Neworleans wird der Preis von Baumwolle 11¼ gemeldet.

Wien, 13. Februar, Mittags 12 Uhr 45 Min. Günstigere Stimmung. Neue Loose 100, 50. 5proz. Metalliques 69, —. 4½proz. Metalliques 61, —. Bank-Aktien 863. Nordbahn 195, 30. 1854er Loose 109, —. National-Anlehen 77, 80. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifikate 262, 50. Kredit-Aktien 191, 20. London 131, 25. Hamburg 100, 50. Paris 52, 25. Gold 131, —. Silber —, —. Elisabetbahn 173, —. Lombardische Eisenbahn 156, —. Neue Lombard. Eisenbahn —.

Frankfurt a. M., 13. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Günstigere Stimmung und steigende Tendenz in österreichischen Fonds und Aktien. Umsatz von großer Bedeutung.

Schluß-Course: Ludwigshafen-Berbach 129⅜. Wiener Wechsel 88. Darmstädter Bank-Aktien 154½. Darmstädter Zettelbank 226. 5prozent. Metalliques 50¼. 4½proz. Metalliques 45¼. 1854er Loose 79¾. Oesterr. National-Anleihe 57. Oesterreich.-französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 231. Oesterr. Bank-Antheile 758. Oesterr. Kredit-Aktien 169. Oesterr. Elisabet-Bahn 126. Rhein-Nahe-Bahn 42¾. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 96½. Mainz-Ludwigshafen Litt. C. —.

Hamburg, 13. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Anfangs animirt, schloß niedriger, jedoch fest zur Notiz.

Schluß-Course: National-Anleihe 57½. Oesterr. Kreditaktien 71. Vereinsbank 98¾. Norddeutsche Bank 85. Wien —, —.

Hamburg, 13. Februar. [Getreidemarkt.] Weizen loco letzte höchste Preise werden bedungen, einiger Handel; ab auswärts nominell unverändert. Roggen loco 1 Thlr. höher bezahlt, ab Ostsee stille. Oel pr. Mai 24, pr. Oktober 25¼. Kaffee unverändert, 1500 Sack Umsatz. Zink stille.

Liverpool, 13. Februar. [Baumwolle.] 7000 Ballen Umsatz. — Preise gegen vergangenen Sonnabend unverändert.

Berliner Börse vom 13. Februar 1860.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	99¾ G.
Staats-Anl. von 1850 52, 54, 55, 56, 57	4½	99½ à ⅝ bz.
dito 1853	4	93¾ bz.
dito 1859	5	104⅜ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	84⅛ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	112½ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	99⅞ B.
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	3½	88 bz.
dito dito	4	96¾ bz.
Pommersche	3½	86¾ b.
dito neue	4	95¼ bz.
Posensche	4	100½ G.
dito	3½	90 G.
dito neue	4	88 bz.
Schlesische	3½	86½ G.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk	4	93⅝ bz.
Pommersche	4	93¼ bz.
Posensche	4	91 G.
Preussische	4	92 G.
Westf. u. Rhein.	4	93 bz.
Sächsische	4	93½ bz.
Schlesische	4	93 bz.
Louisdor	—	108⅜ bz.
Goldkronen	—	9. 2 bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	51¼ bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	79 etw. bz.
dito neue 100 fl.L.	—	50½ B.
dito Nat.-Anleihe	5	58 à 58½ à ¼ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	105 G.
dito 5. Anleihe	5	94 G.
do.poln.Sch-Obl.	4	81½ bz.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	86¼ bz. u. B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	89½ B.
dito à 300 Fl.	5	92¾ G.
dito à 200 Fl.	-	22¾ G.
Kurhess. 40 Thlr.	-	41½ etw. bz. u. B.
Baden 35 Fl.	—	30 G.

Actien-Course.

	Div. 1858	Z.-F.	
Aach. Düsseld.	3½	3½	74 bz.
Aach.-Mastricht.	0	4	17 bz.
Amst.-Rotterd.	5	4	69 bz.
Berg. Märkische	4	4	73½ bz.
Berlin-Anhalter.	8½	4	103¾ G.
Berlin.-Hamburg	5¼	4	103 B
Berl.-Ptsd.-Mgd.	7	4	122½ à ¼ bz.
Berlin-Stettiner	6	4	93¼ G.
Breslau-Freib.	5	4	79½ G.
Cöln-Mindener	7¾	3½	122½ G
Franz.St.-Eisb.	6 1/11	5	130½ à 131 bz.
Ludw.-Bexbach.	11	4	128 G.
Magd. Halberst.	13	4	182 bz.
Magd.-Wittenb.	1	4	31⅞ à 32 bz.
Mainz-Ludw. A.	5½	4	96½ bz u. G.
Mecklenburger	2	4	42⅛ à ¼ bz.
Münster-Hamm	4	4	89 B.
Neisse-Brieger	2	4	46 G.
Niederschles.	—	4	90¾ G.
N.-Schl. Zwgb.	—	4	37½ G.
Nordb. (Fr.-W.)	2	4	48¼ à ½ bz.
dito Prior.	—	4½	100 G.
Oberschles. A.	8⅔	3½	107½ à 108½ bz.
Oberschles. B.	8⅔	3½	104 G.
dito C.	8⅔	3½	107½ à 108½ bz.
dito Prior. A.	—	4	90½ bz.
dito Prior. B.	—	3½	79 B. Lit. C. 84¾ B.
dito Prior. D.	—	4	84 G.
dito Prior. E.	—	3½	72¼ bz.
dito Prior. F.		4½	88½ etw. bz.
Oppeln-Tarnow.	4	4	29½ G.
Prinz-W.(St.-V.)	2	4	49½ B.
Rheinische	5	4	81¼ bz. u. G.
dito (St.) Pr.	-	4	90 G.
dito Prior.	—	4	85¾ B.
dito v. St. gar.	—	3½	77¼ G.
Rhein-Nahe-B.	-	4	42⅞ bz.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	74½ bz.
Starg.-Posener	3½	3½	81 bz.
Thüringer.	5½	4	99 B.
Wilhelms-Bahn.	0	4	34 G.
dito Prior.	—	4	— — —
dito III Em.	—	4½	— — —
dito Prior. St.	—	4½	74 B.
dito dito	—	5	— — —

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1858	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	6⅝	4	117 B.
Berl. Hand.-Ges.	5½	4	73½ G.
Berl. W.-Cred G.	5	5	91⅜ B.
Braunschw. Bnk.	6½	4	73 B.
Bremer „	4 1/11	4	96 G.
Coburg. Crdit.A.	6	4	52½ G.
Darmst.Zettel-B	5	4	90 G.
Darmst (abgest.)	5¼	4	60½ bz. u. B.
Dess.Creditb.-A	5¼	4	20 à 19¼ bz. u. G.
Disc.-Cm.-Anth	5	4	81 etw. bz. u. B.
Genf.Creditb.-A	—	4	28 à 28½ à ¼ bz. u G.
Geraer Bank	5¼	4	73½ G.
Hamb.Nrd. Bank	6	4	83⅝ bz. u. G.
„ Ver.- „	5 1/11	4	98 G.
Hannov. „	5 1/11	4	89 B. (i. D.)
Leipziger „	—	4	54¼ G. (i. D.)
Luxembg.Bank	—	4	72 B.
Magd. Priv. B.	4	4	76 B.
Mein.-Crditb.-A.	6	4	66 B.
Minerva-Bwg. A.	2	5	28½ G.
Oesterr.Crdtb.A.	7	5	71¾ à 72½ à ¼ bz.
Pos. Prov.-Bank	4	4	73¼ G.
Preuss. B.-Anth.	7½	4½	132 B.
Schl. Bank-Ver.	5½	4	72 G.
Thüringer Bank	4	4	49½ bz. u. G.
Weimar. Bank	5	4	82 B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	142¼ bz.
dito	2 M.	141¾ bz.
Hamburg	k. S.	150⅝ bz.
dito	2 M.	150¼ bz.
London	3 M.	6. 17¾ bz.
Paris	2 M.	79 G.
Wien österr. Währ.	8 T.	74½ bz.
dito	2 M.	74 bz.
Augsburg	2 M.	56. 22 bz.
Leipzig	8 T.	99⅝ bz
dito	2 M.	99½ bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 22 G.
Petersburg	3 W	96⅝ bz.
Bremen	8 T.	107⅞ bz.

Berlin, 13. Februar. Weizen loco 56—67 Thlr. — Roggen loco 47 Thlr. pr. 2000pfd. bez., Februar 46¾—¼—⅜ Thlr. bez., 46½ Thlr. Br., 46¼ Thlr. Gld., Februar-März 46⅜—46 Thlr. bez. und Gld., 46¼ Thlr. Br., Frühjahr 45¾—45½ Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 46—45¾ Thl. bez. und Gld., 46 Thlr. Br., Juni-Juli 46½—¼ Thlr. bez. Gld., 46½ Thlr. Br.

Gerste, große und kleine 36—41 Thlr.

Hafer loco 26—28 Thlr., Lieferung pr. Februar 27 Thlr. Br., 26½ Thlr. Gld., Februar-März 26⅛ Thlr. Br., Frühjahr 26⅛—¼—⅛ Thlr. bez., Mai-Juni 26¾ Thlr. Br., 26½ Thlr. Gld.

Erbsen, Koch- und Futterwaare 48—58 Thlr.

Rüböl loco 10⅚ Thlr. Br., 10¾ Thlr. Gld., Februar und Februar-März 10¾ Thlr. bez. und Gld,. 10⅚ Thlr. Br., März-April 10⅞ Thlr. Br., 10⅚ Thlr. Gld., April-Mai 11 Thlr. bez. und Br., 10 11/12 Thl. Gld., Mai-Juni 11⅙ Thlr. Br., 11 Thlr. Gld., September-Oktober 11 7/12—⅝ Thlr. bez., 11⅔ Thlr. Br., 11 7/12 Thlr. Gld.

Leinöl loco 10⅔ Thlr. Lieferung pr. April-Mai 10½ Thlr.

Spiritus loco ohne Faß 16 11/12—⅞ Thlr. bez., Februar u. Februar-März 16 11/12 Thlr. bez., 17 Thlr. Br., 16⅞ Thlr. Gld., März-April 17⅛ Thlr. Br., 17 Thlr. Gld., April-Mai 17¼ Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 17 7/12—½ Thlr. bez. und Gld., 17 7/12 Thlr. Br., Juni-Juli 17⅞—⅚ Thlr. bez. und Br., 17¾ Thlr. Gld., Juli-August 18⅛ Thlr. bez. und Gld., 18¼ Thlr. Br.

≅ **Breslau,** 14. Februar. [Produktenmarkt.] Durch schwache Zufuhren und Angebot von Bodenlägern nur mäßiges Geschäft zu unveränderten Preisen, und feste Haltung für sämmtliche Getreidearten. — Oel- und Kleesaaten behauptet. — Spiritus ruhig, pro 100 Quart preußisch loco 16¼ G., Febr. 16 7/12 B.

	Sgr.					Sgr.				
Weißer Weizen	68	70	73	75	Wicken	40	45	48	50	
dito mit Bruch	54	58	62	66	Winterraps	84	88	90	92	
Gelber Weizen	63	66	68	71	Winterrübsen	74	76	78	80	
dito mit Bruch	48	52	56	60	Sommerrübsen	70	72	76	78	
Brennerweizen	34	38	40	42		Thlr.				
Roggen	49	51	53	55						
Gerste	37	40	43	46	Rothe Kleesaat	8	9½	10½	11½	12½
Hafer	25	27	29	30	Weiße dito	18	20	22	24	26
Kocherbsen	54	56	58	62	Thymothee	8⅔	9	9½	9⅔	10
Futtererbsen	45	48	50	52						

Telegraphische Depeschen.

London, 14. Februar. Im Unterhause legt Lord Russell die die italienische Frage betreffenden Papiere vor. Palmerston fordert Kinglake auf, seinen Antrag betreffs Savoyen aufzuschieben, bis die Regierung denselben vollständig besprechen könne. Kinglake verlangt, daß die Beantwortung spätestens den 20. Februar erfolge. Würde die Diskussion vertagt, so könnte sie möglicher Weise dem fait accompli nachfolgen. Der Antrag Kinglake's wird auf unbestimmte Zeit vertagt.

Paris, 14. Februar. Der „Moniteur" zeigt an, daß die Eröffnung des Senats und der Legislative vom 23. Februar auf den 1. März vertagt worden sei.

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.